

4. *vermerkt*, daß die drei Beschlüsse und die Resolution ohne Abstimmung verabschiedet worden sind.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

R

BEITRAG ZUR NUKLEAREN ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 H, L und P vom 15. Dezember 1994,

mit Befriedigung feststellend, daß auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung eine Reihe positiver Entwicklungen zu verzeichnen war, insbesondere das Inkrafttreten des Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen²⁴,

sowie mit Befriedigung über den Abschluß des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen²⁵,

im Bewußtsein der entscheidenden Bedeutung einer weiteren nuklearen Abrüstung, deren Endziel die vollständige Beseitigung der Kernwaffen und der Abschluß eines Vertrages über allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

eingedenk der Ergebnisse der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁴,

feststellend, daß die große Mehrheit der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nunmehr Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁶ sind,

1. *begrüßt* den Beitritt folgender Staaten zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen: Algerien, Argentinien, Chile, Eritrea, Komoren, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Palau, Ukraine, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate;

2. *begrüßt außerdem* den am 5. Dezember 1994 erfolgten Beitritt der Ukraine zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen als Nichtkernwaffenstaat und erkennt in diesem Zusammenhang an, daß dieser Beschluß ebenso wie die zuvor von Belarus und Kasachstan getroffenen entsprechenden Beschlüsse zum Inkrafttreten des Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen²⁴, der ein Meilenstein im Prozeß der nuklearen Abrüstung ist, beigetragen hat;

3. *erkennt* die Fortschritte an, welche die Vertragsparteien bei der Durchführung des Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen bisher erzielt haben;

⁵⁴ Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil 1)).

4. *begrüßt* die Unterzeichnung des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen²⁵ durch die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Vertrag möglichst bald in Kraft treten kann;

5. *begrüßt außerdem* Südafrikas freiwilligen Ausstieg aus seinem Kernwaffenprogramm sowie den freiwilligen Verzicht Belarus', Kasachstans und der Ukraine auf Kernwaffen und erkennt an, welchen bedeutenden Beitrag diese Staaten zur nuklearen Abrüstung und zur Festigung der regionalen und globalen Sicherheit geleistet haben.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

50/71. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung

A

STIPENDIEN, AUSBILDUNG UND BERATENDE DIENSTE DER VEREINTEN NATIONEN AUF DEM GEBIET DER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluß in Ziffer 108 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁸, der ersten Sondertagung über Abrüstung, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung⁵⁵, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, worin sie unter anderem beschloß, das Programm fortzusetzen,

mit Genugtuung feststellend, daß im Rahmen des Programms bereits eine beträchtliche Anzahl von Staatsbeamten aus den im System der Vereinten Nationen vertretenen geographischen Regionen ausgebildet worden ist, von denen die meisten inzwischen in ihrem Land oder bei ihrer Regierung in verantwortlicher Position für Abrüstungsfragen zuständig sind,

unter Hinweis auf alle seit der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 1982 alljährlich verabschiedeten Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich die Resolution 49/76 B vom 15. Dezember 1994,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß es das Programm, so wie es konzipiert worden ist, auch weiterhin einer größeren Anzahl von Staatsbeamten, insbesondere aus den Entwicklungsländern, ermöglicht, mehr Fachkompetenz auf dem Gebiet der Abrüstung zu erwerben,

die Auffassung vertretend, daß die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen,

⁵⁵ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Anhänge, Tagesordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32.

ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *bekräftigt* ihre in Anhang IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung⁵⁵ enthaltenen Beschlüsse und den von der Versammlung in ihrer Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs⁵⁶;

2. *dankt* den Regierungen Deutschlands und Japans dafür, daß sie die Stipendiaten des Jahrgangs 1995 zum Studium ausgewählter Abrüstungsaktivitäten eingeladen und so zur Verwirklichung der Gesamtziele des Programms beigetragen haben;

3. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Sorgfalt aus, mit der das Programm weiter durchgeführt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das in Genf angesiedelte Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen weiter durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

B

REGIONALE VERTRAUENBILDENDE MASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihre Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

eingedenk der auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991, 47/53 F vom 15. Dezember 1992, 48/76 A vom 16. Dezember 1993 und 49/76 C vom 15. Dezember 1994,

in Anbetracht dessen, daß vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten und unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie im Einklang mit den Grundsätzen der Charta zur regionalen Abrüstung und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

davon *überzeugt*, daß die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

eingedenk dessen, daß der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuß für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über regionale vertrauensbildende Maßnahmen⁵⁷, der sich mit der sechsten und der siebenten, im März beziehungsweise im August 1995 in Brazzaville abgehaltenen Tagung des Ständigen beratenden Ausschusses für Sicherheitsfragen in Zentralafrika befaßt;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen zur Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in der Subregion abzubauen und die Abrüstung und die Nichtverbreitung sowie die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Zentralafrika voranzubringen;

3. *bekräftigt außerdem ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das auf der im Juli 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisations-tagung des Ausschusses verabschiedet worden ist;

4. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika⁵⁸ und fordert die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses nachdrücklich auf, die Erklärung rasch umzusetzen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses, die Streitkräfte, die militärische Ausrüstung und die Militärhaushalte in der Subregion zu reduzieren und die zu dieser Frage durchgeführten Studien auch weiterhin zu prüfen, mit dem Ziel, Vereinbarungen zu diesem Zweck herbeizuführen;

6. *begrüßt* die Paraphierung des Nichtangriffspaktes zwischen den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses, der geeignet ist, zur Verhütung von Konflikten und zur Vertrauensbildung in der Subregion beizutragen, und legt diesen Staaten nahe, den Pakt so bald wie möglich zu unterzeichnen;

7. *begrüßt mit Genugtuung* den Beschluß der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses, sich an Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit zu beteiligen und zu diesem Zweck innerhalb ihrer Streitkräfte auf Friedenseinsätze spezialisierte Einheiten aufzustellen;

⁵⁶ A/33/305.

⁵⁷ A/50/474.

⁵⁸ Ebd., Anhang I.

8. *begrüßt außerdem mit Genugtuung* die Beteiligung einiger Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses an den in der Subregion dislozierten Friedenseinsätzen;

9. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Durchführung eines Ausbildungsprogramms für Friedenseinsätze in der Subregion zu fördern und zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kapazität der auf Friedenseinsätze spezialisierten Einheiten innerhalb der Streitkräfte der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses zu erhöhen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses auch weiterhin Unterstützung zu gewähren und einen Treuhandfonds einzurichten, zu dem die Mitgliedstaaten sowie die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zusätzliche freiwillige Beiträge für die Durchführung des Arbeitsprogramms des Ausschusses leisten können;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Regionale vertrauensbildende Maßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

C

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN AFRIKA UND REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN, ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG IN LATEINAMERIKA UND IN DER KARIBIK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, ihre Resolutionen 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik und ihre Resolutionen 45/59 E vom 4. Dezember 1990 und 46/37 F vom 9. Dezember 1991 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993 und 49/76 D vom 15. Dezember 1994 über die Regionalzentren für Abrüstung,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

eingedenk dessen, daß das veränderte internationale Umfeld neue Gelegenheiten für die Fortsetzung der Abrüstung geschaffen sowie neue Herausforderungen mit sich gebracht hat,

davon *überzeugt*, daß die von den Mitgliedstaaten der einzelnen Regionen vereinbarten Initiativen und Aktivitäten zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit sowie die Durchführung und Koordinierung regionaler Aktivitäten im Rahmen des Informationsprogramms der Vereinten Nationen über Abrüstung die Ausarbeitung wirksamer Maßnahmen auf dem Gebiet der Vertrauensbildung, der Rüstungsbegrenzung und der Abrüstung in diesen Regionen unterstützen und erleichtern würden,

mit Genugtuung über das von den Regionalzentren durchgeführte Tätigkeitsprogramm, das wesentlich zur Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten der einzelnen Regionen beigetragen und somit die Rolle gestärkt hat, die jedem Regionalzentrum auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung zukommt,

eingedenk dessen, wie wichtig eine Erziehung für Frieden, Abrüstung und Entwicklung für das Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten und für die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der Finanzlage der Regionalzentren, die im Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Regionalzentren⁵⁹ beschrieben wird,

unter Betonung der Notwendigkeit, den Regionalzentren finanzielle Lebensfähigkeit und Stabilität zu verleihen, um ihnen die wirksame Planung und Durchführung ihrer jeweiligen Tätigkeitsprogramme zu erleichtern,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Mitgliedstaaten sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, die bisher Beiträge zu den Treuhandfonds der Regionalzentren in Afrika und in Lateinamerika und der Karibik geleistet haben,

1. *würdigt* die von den Regionalzentren zur Zeit durchgeführten Aktivitäten mit dem Ziel, dringende Abrüstungs- und Sicherheitsfragen aufzuzeigen und für ein besseres Verständnis dieser Fragen zu sorgen sowie im Einklang mit ihrem Mandat nach den besten Lösungen unter den in der jeweiligen Region herrschenden konkreten Gegebenheiten zu suchen;

⁵⁹ A/49/389.

2. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für die Weiterführung und die Stärkung der beiden Regionalzentren und ermutigt sie, ihre Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit mit subregionalen und regionalen Organisationen sowie zwischen den Staaten in ihrer jeweiligen Region weiter zu verstärken, um die Ausarbeitung wirksamer Vertrauensbildungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsmaßnahmen zu erleichtern, mit dem Ziel, den Frieden und die Sicherheit zu fördern;

3. *ermutigt dazu, die Möglichkeiten der Regionalzentren zur Aufrechterhaltung des vermehrten Interesses und der Impulse für eine Neubelebung der Vereinten Nationen weiter zu nutzen, um den Herausforderungen einer neuen Phase der internationalen Beziehungen zu begegnen und die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen in bezug auf Frieden, Abrüstung und Entwicklung zu verwirklichen, unter Berücksichtigung der von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedeten Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit⁴⁴;*

4. *ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur die Erarbeitung von Aktivitäten im Rahmen der Programme der Regionalzentren der Vereinten Nationen für Abrüstung zu fördern, die der Abrüstungserziehung dienen;*

5. *erneuert ihren dringenden Appell an die Mitgliedstaaten sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, umfangreichere freiwillige Beiträge zu leisten, um die beiden Zentren neu zu beleben, ihr Tätigkeitsprogramm zu stärken und die wirksame Durchführung dieser Programme zu erleichtern;*

6. *ersucht den Generalsekretär angesichts der derzeitigen Finanzlage der beiden Zentren, neue, alternative Finanzierungswege ausfindig zu machen und den Regionalzentren auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung bei der Erfüllung ihres Mandats zu gewähren;*

7. *ersucht den Generalsekretär außerdem, im Hinblick auf die Neubelebung der Zentren sicherzustellen, daß die Direktoren der beiden Regionalzentren möglichst vor Ort wohnen;*

8. *ersucht den Generalsekretär ferner, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über seine Bemühungen um neue, alternative Finanzierungsquellen für die beiden Regionalzentren sowie über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;*

9. *beschließt, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.*

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

D

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN ASIEN UND IM PAZIFIK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 39/63 J vom 12. Dezember 1984, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, in den Regionen, in denen dies in Frage kommt, den Mitgliedstaaten, die gegebenenfalls darum ersuchen, Unterstützung bei der Schaffung regionaler und institutioneller Vorkehrungen für die Durchführung der Weltabrüstungskampagne auf der Basis bereits vorhandener Ressourcen und eventueller freiwilliger Beiträge der Mitgliedstaaten zu leisten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 42/39 D vom 30. November 1987, mit der sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu eingerichtet hat, mit dem Auftrag, Mitgliedstaaten der asiatischen Region auf Ersuchen bei Initiativen und anderen einvernehmlich vereinbarten Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

eingedenk ihrer Resolution 44/117 F vom 15. Dezember 1989, in der sie beschloß, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien in "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" umzubenennen,

in Würdigung der nutzbringenden Tätigkeit des Regionalzentrums bei der Anregung eines regionalen und subregionalen Dialogs mit dem Ziel verstärkter Offenheit, Transparenz und Vertrauensbildung sowie der Förderung der Abrüstung und der Sicherheit durch die Veranstaltung regionaler Tagungen, was in der asiatisch-pazifischen Region inzwischen allgemein als der "Katmandu-Prozeß" bekannt ist,

feststellend, daß durch die Entwicklungen in der Zeit nach dem Kalten Krieg die Aufgabe der Regionalzentren stärker in den Vordergrund getreten ist, den Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit den in der Region neu auftretenden sicherheitspolitischen Problemen und Abrüstungsfragen behilflich zu sein,

sowie Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Mitgliedstaaten, auf diese Probleme und Fragen durch die Ausarbeitung eines gemeinsamen Ansatzes einzugehen,

unter besonderer Würdigung der wichtigen Rolle, die Nepal als dem Sitzstaat des Regionalzentrums zukommt,

in Anbetracht dessen, daß das Regionalzentrum seine erwähnte erweiterte Aufgabe wirksam erfüllen muß,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Regionalzentrum für die Ausrichtung der regionalen Fachtagungen in Katmandu sowie in Nagasaki und Kanazawa (Japan) im Jahr 1995,

1. *würdigt die bedeutsame Arbeit des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik, mit Sitz in Katmandu;*

2. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für den Weiterbestand und die weitere Stärkung des Regionalzentrums als maßgeblicher Förderer des als "Katmandu-Prozeß" bekannten regionalen Dialogs über Frieden und Abrüstung in der Region Asien und Pazifik;

3. *beschließt*, daß der Direktor des Regionalzentrums in Katmandu seine Aufgaben wie bisher weiter wahrnehmen soll, bis ein verlässlicher Weg zur Finanzierung der Tätigkeit des Regionalzentrums gefunden werden kann;

4. *empfiehlt*, daß das Regionalzentrum die für 1996 angesetzten Regionaltagungen in Katmandu, Hiroshima (Japan) und anderen Städten im Rahmen der verfügbaren Ressourcen ausrichtet, die von Mitgliedstaaten und Organisationen für diesen Zweck freiwillig bereitgestellt werden;

5. *dankt* für die beim Regionalzentrum eingegangenen Beiträge;

6. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zur Stärkung des Tätigkeitsprogramms des Regionalzentrums und für seine Durchführung zu leisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung seines Tätigkeitsprogramms zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

E

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

davon *überzeugt*, daß der Einsatz von Kernwaffen die schwerwiegendste Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

sowie davon überzeugt, daß ein multilaterales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen die internationale Sicherheit stärken und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führen,

sich dessen bewußt, daß einige Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände sowie zur Verbesserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 58 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁸ heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

erneut erklärend, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

betonend, daß ein internationales Übereinkommen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

mit Bedauern feststellend, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1995 nicht in der Lage war, Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, Verhandlungen zur Herbeiführung einer Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen aufzunehmen und dabei gegebenenfalls den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Entwurf eines Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen als Ausgangsbasis zu nehmen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

ANLAGE

ENTWURF EINES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

höchst beunruhigt über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen für das Überleben der Menschheit darstellt,

überzeugt, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt,

sowie überzeugt, daß dieses Übereinkommen ein bedeutender Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

entschlossen, die Verhandlungen zur Verwirklichung dieses Ziels weiterzuführen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verpflichten sich feierlich, unter keinen Umständen Kernwaffen einzusetzen oder ihren Einsatz anzudrohen.

Artikel 2

Dieses Übereinkommen gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel 3

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Ein Staat, der das Übereinkommen nicht vor seinem Inkrafttreten nach Absatz 3 unterzeichnet hat, kann ihm jederzeit beitreten.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, sobald fünfundzwanzig Regierungen, einschließlich der Regierungen der fünf Kernwaffenstaaten, ihre Ratifikationsurkunden nach Absatz 2 hinterlegt haben.

4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt wird, tritt es mit Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Der Verwahrer unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung, den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens sowie über den Eingang anderer Mitteilungen.

6. Dieses Übereinkommen wird vom Verwahrer gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben, welches am _____ des Jahres neunzehnhundertund _____ zur Unterzeichnung aufgelegt wurde.

50/72. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

A

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz⁶⁰,

in der Überzeugung, daß der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Ergebnissen, die bisher in der Frage eines umfassenden Versuchsverbots erzielt worden sind, sowie von der Absicht, die diesbezüglichen Verhandlungen so bald wie möglich, spätestens jedoch 1996 zum Abschluß zu bringen,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *begrüßt* die Entschlossenheit der Abrüstungskonferenz, dieser Aufgabe im Lichte der Entwicklung der internationalen Situation nachzukommen, mit dem Ziel, bald wesentliche Fortschritte in bezug auf die vorrangigen Gegenstände ihrer Tagesordnung zu erzielen;

3. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, ihre Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Vertrages über das umfassende Verbot von Kernversuchen weiterhin mit höchster Priorität fortzusetzen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem von der Abrüstungskonferenz am 21. September 1995 verabschiedeten Beschluß CD/1356⁶¹ betreffend ihre Zusammensetzung und ihre Absicht, diesen Beschluß so bald wie möglich durchzuführen;

5. *befürwortet* die Überprüfung der Tagesordnung und der Arbeitsmethoden der Abrüstungskonferenz;

6. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um zu Beginn ihrer Tagung 1996 zu einer Einigung über ihr Arbeitsprogramm zu gelangen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, daß die Abrüstungskonferenz angemessene administrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

⁶⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/50/27).

⁶¹ Ebd., Ziffer 14.